



FAQs
FÜR DEN UMGANG MIT SARS-CoV-2 IM LEBENSMITTELBEREICH
(PRIMÄRPRODUKTION)
STAND: 15.03.2020

Zusätzlich zu den nachfolgenden FAQs verweisen wir

auf die Stellungnahme des **Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR)** zur Übertragung über Lebensmittel und Bedarfsgegenstände

<https://www.bfr.bund.de/cm/343/kann-das-neuartige-coronavirus-ueber-lebensmittel-und-gegenstaende-uebertragen-werden.pdf>

und

auf die **FAQs des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI)**, aus denen einige der unten aufgeführten Antworten ganz oder teilweise entnommen sind:

https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00027466/FAQ-SARS-CoV-2_2020-03-05K.pdf

Vorbemerkung

Derzeit sind keine Fälle bekannt, bei denen sich Menschen nachweislich **über den Verzehr kontaminierter Lebensmittel** oder durch importiertes Spielzeug mit SARS-CoV-2 infiziert haben. **Dies trifft auch für andere Coronaviren zu.**

Übertragungen ausgehend von Oberflächen, die kurz zuvor mit Coronaviren kontaminiert wurden, sind allerdings durch Schmierinfektionen denkbar. Aufgrund der **relativ geringen Stabilität** von Coronaviren in der Umwelt ist dies aber nur in einem kurzen Zeitraum nach der Kontamination wahrscheinlich.

1. IST SARS-CoV-2 VON MENSCH AUF (HAUS-)TIER ÜBERTRAGBAR?

Bisher gibt es in der wissenschaftlichen Literatur **keine Belege für eine Übertragung von SARS-CoV-2 zwischen Mensch und Haustier**. Beim Umgang mit Haustieren sollten immer die grundlegenden Hygieneprinzipien (z. B. nach Kontakt Hände gründlich mit Seife waschen) beachten werden, um unabhängig von SARS-CoV-2 das Risiko einer Erregerübertragung zwischen Mensch und Haustier zu minimieren.

2. KÖNNEN SICH SCHWEINE, GEFLÜGEL UND ANDERE LEBENSMITTELLIEFERNDE TIERE MIT SARS-CoV-2 INFIZIEREN?

Bisher gibt es keine Hinweise, dass sich Nutztiere mit SARS-CoV-2 infizieren können. Daher ist **auch eine Untersuchung von Schlachttieren auf SARS-CoV-2 zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll**. Weitere Informationen siehe unter den oben genannten FAQs des FLI.

Dienstszitz:
LGL
Eggenreuther Weg 43
91058 Erlangen

Telefon: 09131/6808-0
Telefax: 09131/6808-2102

Dienststelle:
LGL, Dienststelle Oberschleißheim
Veterinärstr. 2
85764 Oberschleißheim

Telefon: 09131/6808-0
Telefax: 09131/6808-5425

E-Mail und Internet
poststelle@lgl.bayern.de
www.lgl.bayern.de

Anfahrtsskizze im Internet
Bahn: S1 Oberschleißheim
Bus: 292 Sonnenstraße
Haltestelle: Veterinärstr.

Seite 1 von 4
Bankverbindung
Bayerische Landesbank
IBAN: DE31 7005 0000
0001 2792 80
BIC: BYLADEMM

3. IN WELCHEM ZUSAMMENHANG STEHEN DIE BEI KÄLBERN BEKANNTEN UND VORKOMMENDEN CORONA-VIREN ZU SARS-COV-2?

Das Genus **Coronavirus** umfasst verschiedene Virusarten, die bei unterschiedlichen Haus- und Nutztieren vorkommen. Beispiele hierfür sind:

- Epizootische Virusdiarrhoe-Virus beim Schwein
- bovines Coronavirus als Auslöser der Coronavirusdiarrhö der Kälber

Diese Erreger stellen für den Menschen keine Gefahr dar und sind deutlich von SARS-CoV-2 zu unterscheiden.

4. WIRD DAS VIRUS DURCH ERHITZEN GETÖTET? WELCHE TEMPERATUR-ZEIT IST NOTWENDIG?

Ja; Vertreter des Genus Coronavirus sind hitzelabil. Nach den neuesten Erkenntnissen der WHO erfolgt bei SARS-CoV-2 bei einer Temperatur von +56° C innerhalb von 15 Minuten eine Reduktion der Viruspartikel um 4 log₁₀-Stufen.

(https://www.who.int/csr/sars/survival_2003_05_04/en/)

5. DÜRFEN LANDWIRTE/INNEN, DIE WEGEN SARS-CoV-2 IN HÄUSLICHER ISOLIERUNG SIND, DIE TIERE MELKEN

Derzeit können sich Personen im Zusammenhang mit einer COVID-19-Infektion in zwei unterschiedlichen Fällen in häuslicher Isolierung befinden:

- häusliche Isolierung als Kontaktpersonen (KP) der Kategorie I
- häusliche Isolierung bei einer nachgewiesenen COVID-19-Infektion

Kontaktpersonen sind Personen mit einem unten definierten Kontakt zu einem **bestätigten Fall von COVID-19 ab dem 2. Tag** vor Auftreten der ersten Symptome des Falles. **KP der Kategorie I** sind hierbei Personen mit engem Kontakt und dadurch höherem Infektionsrisiko, u. a.

- Personen mit kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichts- ("face-to-face") Kontakt, z. B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z. B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt.
- Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten COVID-19-Falles, wie z. B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, Anhusten, Anniesen, etc.

Sofern **Landwirt(e)/innen als KP der Kategorie I in häuslicher Isolierung und symptomfrei** sind, spricht nichts dagegen, dass sie weiterhin die Versorgung der Tiere einschließlich des Melkens übernehmen. Das Risiko der Übertragung von SARS-CoV-2 während des Melkens auf die Milch ist in einem solchen Fall **vernachlässigbar gering**.

Sofern sich **Landwirt(e)/innen bei nachgewiesener COVID-19-Infektion in häuslicher Isolierung befinden**, sind die entsprechenden Vorgaben des Gesundheitsamtes zu beachten. Ob im Einzelfall eine Versorgung der Tiere einschließlich des Melkens möglich ist, hängt auch davon ab, ob hierdurch ein Infektionsrisiko für andere Personen bestehen kann (Kontakt mit anderen Personen, Gefahr der Mensch-zu-Mensch-Übertragung). Aus lebensmittelhygienischer Sicht bestehen bei Einhaltung einer einwandfreien Melkhygiene und unter der Voraussetzung, dass die Milch zur Pasteurisierung an eine Molkerei abgegeben wird, keine Bedenken. Eine Abgabe von Rohmilch (Milch-ab-Hof, Vorzugsmilch) bzw. eine Herstellung von Rohmilchprodukten ist in dieser Zeit zu unterlassen.

6. WAS MUSS DER SAMMELWAGENFAHRER BEACHTEN? DARF DIE MILCH VON BETROFFENEN MILCHERZEUGERBETRIEBEN ABGEHOLT WERDEN?

Prinzipiell sind hier die Vorgaben des Gesundheitsamtes zur Kontaktminimierung bzw. das Kontaktverbot zu beachten. Eine Abholung ist als unproblematisch einzustufen, sofern dies **ohne Kontakt** zu den betroffenen Landwirt(en)/innen möglich ist.

Sofern eine Abholung der Milch nur unter Kontaktaufnahme mit den betroffenen Landwirt(en)/innen möglich ist,

- kann bei **Landwirt(e)/innen, die als KP der Kategorie I in häuslicher Isolierung und symptomfrei** sind, diese erfolgen, wenn die KP der Kategorie I einen Mund-Nasen-Schutz trägt und beim Kontakt ein Mindestabstand von 2 m eingehalten wird.
- ist im Falle **von Landwirt(e)/innen bei nachgewiesener COVID-19-Infektion in häuslicher Isolierung** die Abholung aufgrund einer möglichen Infektionsgefahr für den Sammelwagenfahrer nicht möglich.

Grundsätzlich sollte der Sammelwagenfahrer **derzeit immer zu den** üblichen Hygieneregeln Folgendes einhalten, u. a.

- aufgrund ihrer Struktur (behüllte Viren) sind Coronaviren insgesamt in der Umwelt aber nicht sehr stabil. Kontaminationen können schon durch einfache Maßnahmen (Reinigung mit Seife) beseitigt werden. Insofern ist **häufiges, gründliches Händewaschen mit Wasser und Seife** ausreichend
- **Berührung des eigenen Gesichts mit ungewaschenen Händen** sollte vermieden werden
- es sollte **Abstand gehalten werden**
- auf eine **entsprechende Husten- und Nies-Etikette** ist zu achten (Einmal-taschentücher verwenden oder in die Armbeuge niesen)

7. WELCHE AUSWIRKUNGEN HAT DER NACHWEIS VON SARS-CoV-2 BEI EINEM SAMMELWAGENFAHRER AUF DIE MILCHABHOLUNG?

Für einen solchen Fall ist das Verhalten des **positiv auf SARS-CoV-2** getesteten Sammelwagenfahrers vor dem Vorliegen des positiven Testergebnisses entscheidend. Sofern die Ermittlungen des Gesundheitsamtes ergeben, dass der Kontakt zwischen ihm und den betroffenen Landwirten entsprechend kurz und mit ausreichendem Abstand erfolgt ist, spricht nichts dagegen, dass die Milch in der folgenden Zeit durch einen anderen Fahrer abgeholt wird. Die Landwirt(e)/innen werden in einem solchen Fall als KP der Kategorie II eingestuft, weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich so lange sie keine Symptome entwickeln. Sofern das Gesundheitsamt den Kontakt als eng beurteilt, erfolgt eine Einstufung aller betroffenen Landwirt(e)/innen als KP der Kategorie I.

8. WAS PASSIERT, WENN BEI EINEM MITARBEITER IN DER MOLKEREI EINE INFektion MIT SARS-CoV-2 FESTGESTELLT WIRD?

Unter **Voraussetzung der Einhaltung einer guten Hygienepraxis** ist eine Übertragung von SARS-CoV-2 von einer nur gering oder asymptomatischen Person auf ein Lebensmittel als vernachlässigbar einzustufen.

Dies bedeutet konkret:

Unter **Voraussetzung der Einhaltung einer guten Hygienepraxis** in der betroffenen Betriebsstätte ist

- die **(vorläufige) Sperre des Betriebes** aus **lebensmittelrechtlicher Sicht nicht** angezeigt. Je nach Struktur des Betriebes kann es allerdings dazu kommen, dass Mitarbeiter, die mit der SARS-CoV-2-positiven Person in Kontakt standen, als **KP der Kategorie I** eingestuft werden und auf Anweisung des zuständigen Gesundheitsamtes **für 14 Tage eine häusliche Isolierung** einhalten müssen. Eine indirekte Betriebsschließung aufgrund von Personalmangel kann die Folge sein.
- **eine Reglementierung bereits produzierter Ware**, die sich noch im Betrieb befindet, **nicht erforderlich**.
- eine **Rücknahme** bereits produzierter Lebensmittel bzw. ein **Rückruf/öffentliche Warnung nicht erforderlich**.

Eine Abholung der Milch durch Sammelwagenfahrer, die **nicht als KP der Kategorie I** eingestuft wurden, ist weiterhin ohne Einschränkungen möglich.